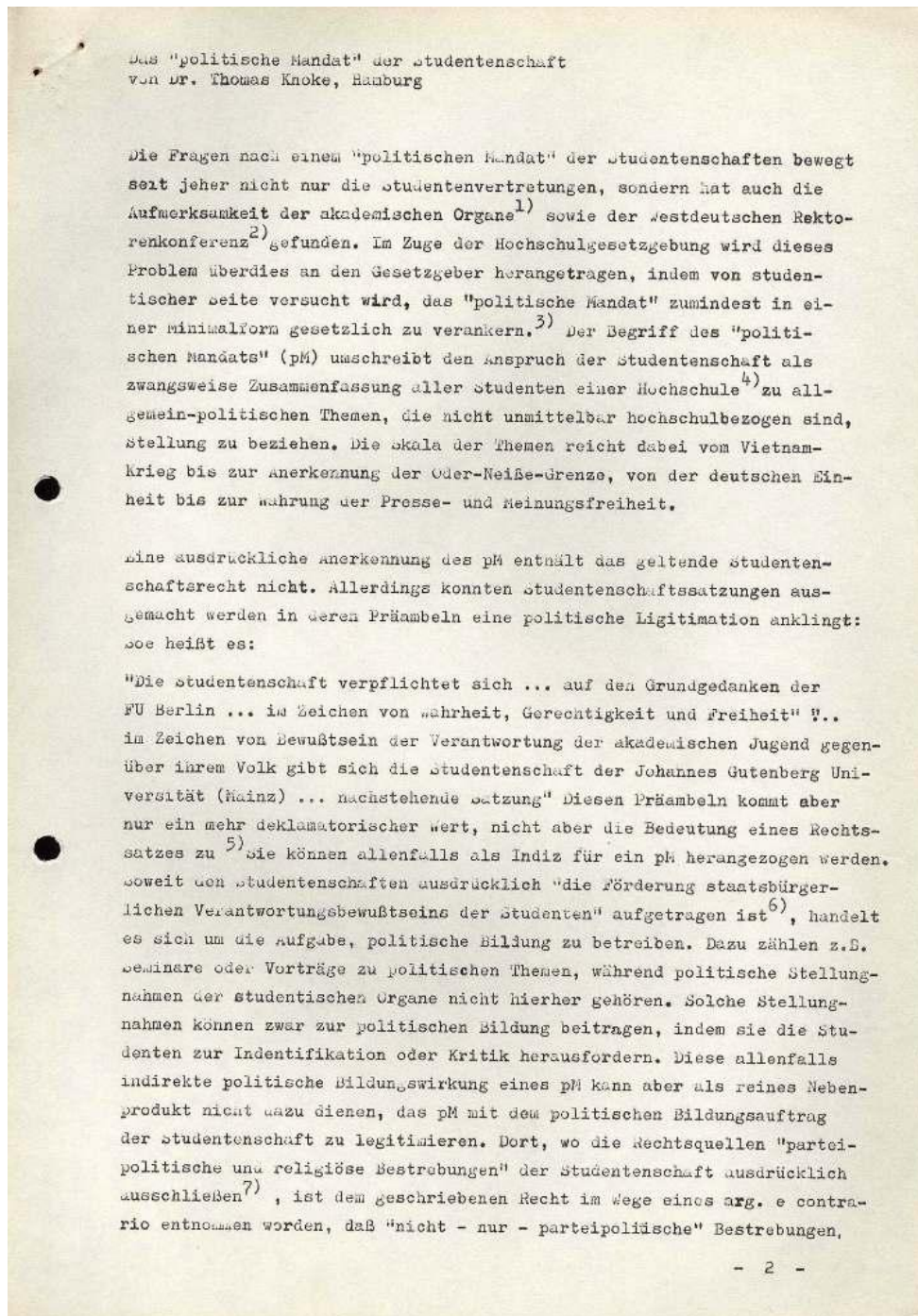


## Das politische Mandat der Studentenschaft

Seit Beginn der Universitäten im Mittelalter gab es immer Versuche, die politischen Äußerungen von Studierenden einzuschränken. Der Begriff dafür, dass sich Studenten nicht nur hochschulpolitisch, sondern auch zu allgemeinen Fragen äußern dürfen, heißt „Politisches Mandat“, und es war im Zusammenhang mit der Studentenbewegung besonders umstritten. Jeder Student einer Universität tritt der Studentenschaft bei und wird durch deren gewählte Vertreter repräsentiert. Daher ist es bis heute Gesetzgebung, dass die Studentenschaft sich nicht allgemeinpolitisch äußern soll, da sie nicht alle Studenten politisch vertritt. Aber das Verbot wird immer noch in Frage gestellt.



- 2 -

wie z.B. das Eintreten für die Menschenrechte, zulässig sind.<sup>8)</sup> Dieses arg. e contrario wird aber jene, die ein pM als unvereinbar mit dem Wesen von Forschung und Lehre ablehnen, schwerlich überzeugen und versagt außerdem überall dort, wo es an entsprechenden Bestimmungen fehlt.

Andererseits stehen die Rechtsquellen des Studentenschaftsrechts einem pM auch nicht eindeutig entgegen. Selbst dort, wo die Aufgaben der Studentenschaft enumerativ aufgezählt sind<sup>9)</sup>, ließe sich ein pM möglicherweise immer noch in die Aufgabe einordnen lassen, "die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse" zu vertreten.<sup>10)</sup>

Entgegen Schapals<sup>11)</sup> kann aber nicht davon ausgegangen werden, die Vertretung der Gesamtheit der Studenten beinhaltet gewohnheitsrechtlich ein pM. Gerade die von ihm angeführten Gegenstimmen, insbesondere das ablehnende Urteil des Studentengerichts Göttingen aus dem Jahre 1951<sup>12)</sup>, zeigen, daß sich nach 1945 mangels einer allgemeinen Rechtsüberzeugung kein Gewohnheitsrecht für ein pM bilden konnte. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die 1933 aufgehobenen Rechtsvorschriften der zwanziger Jahre, wohin immerhin ein nationalpolitisches Mandat der Studentenschaften enthalten war<sup>13)</sup>, insoweit wieder gewohnheitsrechtlich in Kraft sind. Das geltende Studentenschaftsrecht gibt also keine klare Antwort auf die Frage nach einem pM. Die Legitimation muß anderen Bereichen entnommen werden. Wie problematisch dies ist, verdeutlicht das stark differenzierende Votum der Hochschulkommission der westdeutschen Rektorenkonferenz: Dort wird einerseits ein Mandat der Studentenschaft, den einzelnen Studenten "bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu vertreten", abgelehnt, andererseits aber anerkannt, wo es um die "Verteidigung der Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung geht."<sup>14)</sup>

## II.

Die Legitimation für ein pM wird von seinen Befürwortern sowohl historisch-soziologischen wie auch rechtlichen Gedankengängen entnommen, die miteinander verquickt werden.<sup>15)</sup> Rechtlich gesehen kann man die Freiheit von Forschung und Lehre, die Staatsordnung und die Aufgaben der Studentenschaft zueinander in Beziehung setzen. In der Geschichte läßt sich auf die Urburschenschaft sowie die übrigen Studentenbewegungen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts<sup>16)</sup> und das nationalpolitische Wollen der Studentenschaft in der Weimarer Republik<sup>17)</sup> hinweisen, während soziologisch eine besondere gesellschaftliche Stellung der Studenten angenommen wird, aus der das pM der Studentenschaft folgen soll.<sup>18)</sup>

- 3 -

Dr. Thomas Knoke: Das Politische Mandat der Studentenschaft (AUSZUG), Hamburg, 23. Juli 1967.

Auszug aus der Datenbank „Materialien zur Analyse von Opposition“ (MAO)

26.07.1967:

Der ASIA der Universität Hamburg gibt seine 'Dokumente' Nr. 5 (vgl. 21.6.1967, September 1967) heraus. Thomas Knoke äußert sich darin über "Das Politische Mandat der Studentenschaft".  
Quelle: ASIA-Dokumente Nr. 5, Hamburg 26.7.1967